

Wichtige Mitteilungen

Mitteilg. d. Präsidenten d. Reichsschrifttumskammer

Zur Anordnung über den Betrieb von Buchgemeinschaften (Bekanntmachung der RSK. Nr. 144) vom 27. Februar 1941 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 59/1941)

Mit Rücksicht auf die kriegsbedingten Verhältnisse gebe ich folgendes bekannt:

1. Buchgemeinschaften dürfen mit Wirkung ab 1. Januar 1942 ihren Abnehmern nur die Hälfte der Bücher liefern, die als Regelleistung vorgesehen sind. Der Übergang von billigeren Buchreihen in teure Buchreihen ist mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Die Auslieferung von Zusatzbänden an Abnehmer ist mit sofortiger Wirkung einzustellen. Vorliegende Aufträge dürfen noch innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Mitteilung ausgeführt werden. Nachlieferungen auf derzeit vergriffene Werke sind nicht erlaubt.
3. Jegliche Werbung im Inland einschl. Protektorat, Generalgouvernement, Eupen-Malmedy, Danzig-Westpreußen, Memelland, Oberschlesien ist untersagt.

Die sich aus vorstehender Anweisung ergebenden preisrechtlichen Fragen sind von jeder Buchgemeinschaft, soweit sie dazu die Zustimmung des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung bedarf, selbst zu regeln.

Berlin, den 1. Oktober 1941

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
I. V. gez.: Baur

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Im Anschluß an die Mitteilung der Abtl. III der Reichsschrifttumskammer über Werbung durch Vertreter in den eingegliederten und besetzten Gebieten vom 3. Mai 1941 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 103 vom 6. Mai 1941, Seite 177) weise ich die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — an, die Werbung durch Reisebuchhandels-Vertreter für reichsdeutsche Firmen im Gebiete des Königreichs Kroatien zum Schutze des in Kroatien ansässigen deutschen Buchhandels bis auf weiteres zu unterlassen. Unter das Verbot fällt auch der Einsatz der im Gebiete des Königreiches Kroatien wohnenden Vertreter für reichsdeutsche Reisebuchhandlungen.

Leipzig, den 3. Oktober 1941

gez.: Baur, Leiter des Deutschen Buchhandels

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer Abt. III Gruppe Buchhandel

Mißbilligungen — Ordnungsstrafen

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat am 29. 8. 1941 gegen den Leihbuchhändler W. Sch. in Köln wegen Verstosses gegen die Anordnung betreffend Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums (Amtliche Bekanntmachung Nr. 70) gemäß § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 I S. 797) eine Ordnungsstrafe in Höhe von RM 50.— festgesetzt:

am 8. September 1941 dem Leihbuchhändler F. N. in Köln wegen Verstosses gegen die gleiche Vorschrift eine Mißbilligung ausgesprochen;

Nr. 238, Sonnabend, den 11. Oktober 1941



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Georg Barthel

Gehilfe in der Herderschen Buchhandlung
in Berlin

Gerhard Onasch

Mitarbeiter der Verlagsbuchhandlung Paul Parey
in Berlin

Walter Reimann

Mitarbeiter der Firma Hugo Willimsky
in Oppeln

Richard Steinbacher

Gehilfe im Barsortiment Koehler & Volckmar
in Leipzig

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

am 22. September 1941 der Leihbuchhändlerin P. Sch. in Berlin;

am 24. September 1941 der Leihbuchhändlerin E. J. in Berlin, und

am 26. September 1941 der Leihbuchhändlerin H. K. in Berlin, desgleichen

am 24. September 1941 gegen die Leihbuchhändlerin I. L. in Berlin wegen Verstosses gegen die Anordnung betreffend Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums gemäß § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes eine Ordnungsstrafe in Höhe von RM 100.— festgesetzt;

am 30. September 1941 gegen die Leihbuchhändlerin A. V. in Dortmund wegen Verstosses gegen die §§ 1 und 2 der Anordnung betreffend Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums gemäß § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes eine Ordnungsstrafe in Höhe von RM 100.— festgesetzt. I. A.: Dr. Grewe

An alle Buchhändler des Gaues Hessen-Nassau

Alle diejenigen Firmen, die zum Frühjahr 1942 auf Einstellung eines Lehrlings Wert legen, werden gebeten, bis spätestens in 14 Tagen einen entsprechenden Antrag bei mir einzureichen. Ferner wollen alle Buchhandlungen, die z. Zt. Lehrlinge beschäftigen, Meldung erstatten, unter Angabe der Zahl der Lehrlinge, Vor- und Zuname, Alter und derzeitiges Ausbildungsjahr. Die Anschrift ist zu richten an den Landesleiter der Reichsschrifttumskammer Gau Hessen-Nassau, Kaiserstr. 32.

Rehbock,

Landesleiter der
Reichsschrifttumskammer

Böhle,

Landesobmann
der Gruppe Buchhandel